

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der allfinanztest.de GmbH Deutschland (nachfolgend Allfinanztest.de genannt) zum Kooperationsvertrag

## 1. Rechtsstellung

Der Kooperationspartner hat Allfinanztest.de gegenüber die Rechtsstellung eines Maklers nach § 93 ff HGB, § 652 ff BGB und § 59/3 VVG. Er erfüllt eigenverantwortlich sämtliche für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Einhaltung des Datenschutz- und des Geldwäschegesetzes.

Der Kooperationspartner erstellt mit jedem seiner Kunden ein Maklermandat der allfinanztest.de GmbH Deutschland. Bei drohendem Verlust der Zulassungsvoraussetzungen nach § 34 d GewO, § 34 f GewO, § 34 c GewO oder § 34 i GewO und anderen ist der Kooperationspartner verpflichtet Allfinanztest.de unverzüglich zu informieren.

Der Kooperationspartner ist Interessenvertreter und Sachwalter seiner Kunden und nicht Erfüllungsgehilfe von Allfinanztest.de. Der Kooperationspartner wird im Namen seiner Kunden tätig und nicht im Namen von Allfinanztest.de ohne dabei in ein Vertragsverhältnis mit den Produktgebern zu treten. Andernfalls ist der Kooperationspartner schadenersatzpflichtig.

Er stellt Allfinanztest.de von der Nachprüfung der Erfordernisse sowie der Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit und jeglicher Haftung frei. Er beachtet bei seiner Tätigkeit die Vorschriften und Bestimmungen des geltenden Wettbewerbsrechtes und übt seine Beratungs- und Vermittlungstätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aus. Allfinanztest.de führt selbst keine Beratung der Kunden des Kooperationspartners durch. Allfinanztest.de haftet nicht für die Richtigkeit der vom Kooperationspartner eingesetzten Beratungsunterlagen.

Der Kooperationspartner ist für die Qualität und Richtigkeit aller von ihm erbrachten Leistungen verantwortlich. Er stellt Allfinanztest.de von allen Ansprüchen frei, die im Hinblick auf die vom Kooperationspartner erbrachte Beratungs- und Vermittlungstätigkeit gegenüber Allfinanztest.de geltend gemacht werden. Im Falle einer gerichtlichen Inanspruchnahme von Allfinanztest.de wegen Verletzung der dem Kooperationspartner obliegenden Pflichten, ist der Kooperationspartner verpflichtet, Allfinanztest.de von den Kosten der Inanspruchnahme freizuhalten, Allfinanztest.de sämtliche zur Rechtsverteidigung notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Freihaltungsanspruch ist auf die Zahlung von Geld auf erstes Anfordern des Kunden gerichtet, soweit der Kooperationspartner schuldhaft gehandelt hat. Er beinhaltet auch etwaig geltend gemachte Rechtsverfolgungskosten des Kunden. Muss Allfinanztest.de Schadenersatz leisten, ohne dass der Kooperationspartner Allfinanztest.de freigehalten hat, so hat Allfinanztest.de einen Regressanspruch gegen den Kooperationspartner.

Einkommenssteuer oder ggf. Umsatzsteuer ist in der Courtage enthalten. Eine Umsatzsteuer- bzw. Sozialversicherungspflicht ist allfinanztest.de anzuzeigen. Der Kooperationspartner ist eigenverantwortlich für Zulassungs-, Registrierungs- und Meldepflichten gegenüber Behörden und hat keine Vollmacht zum Abschluss eines Vertrages, der Allfinanztest.de bindet. Der Kooperationspartner willigt ein, dass Allfinanztest.de Daten von Auskunfteien wie AVAD, Schufa o.ä. bezieht. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass die Mandanten mit der Weitergabe von Daten an Allfinanztest.de und andere Teilnehmer an der Vertriebskette einverstanden sind.

Der Kooperationspartner haftet gegenüber Allfinanztest.de für Courtagerückforderungen und Schadenersatzansprüche gesamtschuldnerisch. Das gilt auch für Ansprüche gegenüber dem Kooperationspartner untergeordneten Subvermittlern – unabhängig davon ob diese Allfinanztest.de bekannt gegeben wurden oder nicht. Er haftet auch für das Verschulden von Personen, derer er sich im Sinne von §§ 287, 831 BGB zur Erfüllung seiner Leistung bedient. Der Kooperationspartner ist verpflichtet Änderungen seiner gewerblichen Situation an Allfinanztest.de bekannt zu geben. Die Bestimmungen in Punkt 1,2 und 3 können durch die aktuellen AGB zum Kooperationsvertrag ersetzt werden. Allfinanztest.de ist berechtigt diese zu ändern oder zu ergänzen. Der Kooperationspartner nimmt durch sein Schweigen Änderungen der AGB zum Kooperationsvertrag konkludent an, wenn darauf hingewiesen wird.

## 2. Courtagen

Der Courtageanspruch des Kooperationspartners richtet sich nach dem vereinbarten Courtagesatz gegen Allfinanztest.de. Allfinanztest.de ist verpflichtet, dem Kooperationspartner, die bei Allfinanztest.de eingegangene und abgerechnete Courtage, zu den vom Kooperationspartner vermittelten Geschäften mit dem gemäß Anlage vereinbarten Prozentsatz auszuzahlen, solange dieser Kooperationsvertrag besteht. Der Courtageanspruch kann niemals höher sein als der vom Produktgeber ausgezahlte Betrag. Wird nicht innerhalb von 8 Wochen der Courtageabrechnung widersprochen gilt sie als anerkannt. Voraussetzung für den Courtageanspruch ist auch die Erreichbarkeit des Kooperationspartners über die uns bekannten Kontaktdaten.

Bei Abrechnung von Subvermittlern des Kooperationspartners besteht der Courtageanspruch in der Differenz (Overhead) zwischen den unter- und übergeordneten Agenturen des Kooperationspartners.

Allfinanztest.de behält sich vor Neugeschäft nicht anzunehmen. Allfinanztest.de ist nicht verpflichtet Courtagen einzuklagen. Die Courtagerichtlinien der Produktgeber werden anerkannt. Gezillmerte Courtagen werden in Höhe der gestellten Sicherheiten gezahlt. Der Kooperationspartner erhält monatlich eine detaillierte nachvollziehbare Courtagerechnung. Ist die Stornohaftungssumme höher als die Stornoreserve kann ratierlich ausgezahlt werden. Die Stornoreserve bleibt bis zum Ende der Stornohaftungszeit stehen.

Courtagerechnungen aus Lebens- und Krankenversicherungen, Investmentanlagen, ggf. Sachversicherungen und ähnlichem sind mit Zahlung einer evtl. Abschlusscourtage (auch ratierlich) abgegolten. Sollten Courtagen vom Produktgeber oder vom Kunden zurückgefordert werden, die dem Kooperationspartner bereits ausgezahlt wurde, ist der Kooperationspartner verpflichtet, den Betrag unverzüglich an Allfinanztest.de zurückzuzahlen.

Die Forderung zur Rückzahlung besteht auch nach Ende des Kooperationsvertrages, unabhängig vom Grund der Beendigung bis zum völligen Ausgleich weiter. Bei Anlässen, die auf eine Gefährdung der Courtagerückzahlungspflicht des Kooperationspartners schließen lassen, wird die Courtage ratierlich (bis zum Ablauf der Stornohaftungszeit) ausgezahlt. Die Abtretung von Courtagen oder sonstigen Forderungen, die sich aus diesem Kooperationsvertrag ergeben, ist ausgeschlossen. Vorschusszahlungen sind grundsätzlich rückzahlungspflichtig, solange sie nicht verdient sind.

### 3. Allgemeines

Der Kooperationspartner übermittelt vertrags- und courtagerelevante Dokumente wie Neuabschlüsse, Anträge, Deckungsaufgaben, Kündigungen, Schadenmeldungen usw. direkt an die Produktgeber. Diese Dokumente versieht der Kooperationspartner mit der Agenturnummer von Allfinanztest.de beim jeweiligen Produktgeber um den Courtagerechnung zu sichern. Sie stellen die Einhaltung der vertraglichen Obliegenheiten gegenüber dem Produktgeber sicher. Der Zustellungsnachweis, die Dokumentation und die Archivierung obliegen dem Kooperationspartner. Der Kooperationspartner ist verpflichtet an Allfinanztest.de eine Kopie dieser Dokumente zum Zweck der Datenaufnahme in das Verwaltungssystem von Allfinanztest.de zu senden.

Der Kooperationspartner überprüft die Policing eigenständig. Der Kooperationspartner willigt hiermit ein, dass ihm sämtliche Geschäftspost per E-Mail oder Postkorb bereitgestellt werden kann. Er verpflichtet sich gleichzeitig dazu, täglich seinen E-Mail Eingang oder Postkorb zu überprüfen. Daten von Kunden und Kooperationspartnern, die Allfinanztest.de zugänglich werden, dürfen im Rahmen der Vermittlertätigkeit weiter gegeben werden.

Allfinanztest.de GmbH Deutschland leitet prinzipiell keine von Kunden, Kooperationspartnern oder Produktgebern zugestellte Unterlagen weiter. Über die Weiterleitung entscheidet stets der Kooperationspartner.

Der Kooperationspartner erhält die Unterlagen auch per E-Mail oder kann diese im Portal Kunde / Vertrag / Post einsehen. Die Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages können durch aktuelle AGB ersetzt werden. Es gelten die aktuellen AGB der Portale allfinanztest.de, alltest.de und Kunde / Vertrag / Post.

Kooperationspartner, die zusammen arbeiten, stellen den Austausch der Informationen untereinander eigenständig sicher. Das Prämieninkasso wird direkt durch die Produktgeber getätigt. Werbematerialien sind schriftlich mit Allfinanztest.de abzustimmen, wenn sie den konkreten Hinweis auf die Partnerschaft mit Allfinanztest.de tragen. Eventuell überlassene Softwarelizenzen sind nach Beendigung des Kooperationsvertrages zurückzugeben und dürfen nicht weiter genutzt werden.

Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kooperationsvertrag kann von allen Seiten mit einer monatlichen Frist auf das Monatsende ordentlich oder aus wichtigem Grunde oder in beiderseitigem Einvernehmen in Textform gekündigt werden.

Der Kooperationsvertrag geht auf einen eventuellen Rechtsnachfolger von Allfinanztest.de über. In eine Übernahme des Kooperationsvertrages willigen alle Parteien ein. Der Kooperationspartner ist berechtigt einen Rechtsnachfolger, der in diesen Kooperationsvertrag eintritt, zu benennen. Scheiden Kooperationspartner aus diesem Vertrag aus, übernimmt der Verbleibende die Rechte und Pflichten der ausscheidenden Kooperationspartner. Allfinanztest.de behält sich eine Prüfung vor. Die Beendigung des Kooperationsvertrages entbindet nicht von der Vermittlerhaftung. Die Haftung von Allfinanztest.de für leicht fahrlässig begangene Pflichtverletzungen wird auf den jeweils gültigen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Der Kooperationspartner unterliegt keiner Pflicht Geschäft einzureichen.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Für den Fall etwaiger Rechtsstreitigkeiten aus diesem Kooperationsvertrag, die durch gütliche Verständigung nicht erledigt werden können, gilt das für Zwickau zuständige Gericht als vereinbart sofern gesetzlich zulässig. Sollte eine Bestimmung dieses Kooperationsvertrages rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen im Ganzen davon nicht berührt. Maßgebend ist der Sinn und Zweck der getroffenen Vereinbarung.

Diese AGB ersetzen alle vorhergehenden AGB und gehen davon abweichenden Regelungen im Kooperationsvertrag vor.